

# RS OGH 1992/4/29 9ObA89/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1992

## Norm

GehG §20b Abs2

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verkehrszeiten des öffentlichen Verkehrsmittels für den Vertragsbediensteten (nicht) in Betracht kommen, ist aber nicht darauf abzustellen, ob (wegen der eintretenden Wartezeiten) die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges des Vertragsbediensteten zweckmäßiger wäre (vgl VwSlg 8900 A). Es muß vielmehr berücksichtigt werden, daß es immer noch zahlreiche Arbeitnehmer gibt, denen ein eigenes Kraftfahrzeug für die Zurücklegung des Weges zwischen ihrer Wohnung und der Dienststelle nicht zu Verfügung steht oder die zur Benützung des Kraftfahrzeuges für diesen Zweck wegen der damit verbundenen höheren Kosten nicht bereit sind. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 89/92  
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 9 ObA 89/92

## Schlagworte

SW: Auto, Arbeitsstelle

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059786

## Dokumentnummer

JJR\_19920429\_OGH0002\_009OBA00089\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)